

# Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

(Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

## Erster Abschnitt: Das kantonale Strafrecht

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Grundsatz Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Uebertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechtes vorbehalten bleiben.

#### Art. 2

Haft statt Gefängnis Wo die Strafbestimmungen des kantonalen Rechtes Gefängnis androht, tritt an deren Stelle Haft von gleicher Dauer, die jedoch das Höchstmass von drei Monaten nicht übersteigen darf.

#### Art. 3

Fahrlässigkeit Die Uebertretungen des kantonalen Rechtes sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

#### Art. 4

Zuständigkeit zum Erlass von Strafbestimmungen <sup>1</sup> Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sind befugt, in den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Reglementen Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Erlasse aufzunehmen, ebenso die Gemeinden in bezug auf die Gemeindeerlasse.

<sup>2</sup> Diese Strafbestimmungen lauten auf Haft oder Busse.

### Einzelne Uebertretungen

#### Art. 5\*

Ungebührliches Benehmen Wer sich gegenüber Behörden oder öffentlichen Angestellten bei Ausübung ihres Dienstes oder im Hinblick auf ihre Amtshandlungen ungebührlich benimmt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Art. 6\***

Ungehorsam

<sup>1</sup> Wer der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer einer Behörde oder einem öffentlichen Angestellten auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens, seiner Adresse oder andere Angaben über seine Person verweigert oder sie unrichtig macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

**Art. 7**Ruhestörung  
usw.

Wer durch mittelbare oder unmittelbare Verursachung von Lärm die Nachtruhe stört oder stören lässt oder ausserhalb derselben unnötigen oder vermeidbaren störenden Lärm verursacht, wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, wer groben Unfug verübt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Art. 8**

Bettelei

Bettelei wird mit Busse bestraft. Im Rückfall kann auch Haft erkannt werden.

**Art. 9\*\***

.....

**Art. 10**

Feldfrevel

Wer Feldfrüchte entwendet, wird wegen Feldfrevels mit Busse oder Haft bestraft, wenn der Wert des entwendeten Gutes 20 Franken nicht übersteigt. Uebersteigt dessen Wert diesen Betrag oder ist der Täter im Rückfall, so wird er nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl bestraft.

**Art. 11**Ausnützung  
des Aberglaubens  
oder der  
Leichtgläubigkeit

Wer gewerbsmässig den Aberglauben oder die Leichtgläubigkeit durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen oder auf ähnliche Weise ausbeutet, wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeit anbietet, wird mit Busse oder Haft bestraft.

**Art. 12**Plakat-  
entfernung

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate vorsätzlich entfernt,

---

\*\* Art. 9 aufgehoben LG 2. Mai 1993 per 1. Juli 1994

abreisst, beschädigt, entstellt oder besudelt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

### Art. 13

Wider-  
handlungen  
gegen Natur-  
und Heimat-  
schutz

Wer die im Sinne von Artikel 702 ZGB durch den Kanton oder die Gemeinden auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes und zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften übertritt, wer geschützte Landschaften, Oertlichkeiten, Denkmäler, öffentliche Gebäude oder andere Objekte vorsätzlich beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Busse oder Haft bestraft.

### Art. 14

Waffenabgabe  
an Jugendliche

<sup>1</sup> Wer Jugendlichen unter 16 Jahren Feuerwaffen oder Munition verkauft oder zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder Busse bestraft. Die Strafbestimmungen des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition<sup>1)</sup> und die regierungsrätlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die im öffentlichen Interesse und zum Schutze des Publikums gebotenen Vorschriften über den Waffenbesitz und das Waffentragen.

### Art. 15\*\*

.....

### Art. 16

Schund- und  
Schmutzliteratur

Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt, aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wird, sofern nicht die Artikel 204 oder 212 StGB zutreffen, mit Busse oder Haft bestraft.

## Zweiter Abschnitt: Zuständigkeit der Behörden

### Art. 17\*

Richter

Richter im Sinne des Strafgesetzes ist das nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung zuständige Gericht, sofern nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Verhörrichters gegeben ist.

<sup>1)</sup> GS IX B/25/6

\*\* Art. 15 aufgehoben LG 5. Mai 1985

**Art. 18\***

Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

Art. 38 Bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten, Rückversetzung;

Art. 40 Absatz 2: Ausschluss der Anrechnung des Anstaltsaufenthaltes auf die Strafe;

Art. 42 Ziffern 4 und 5: Bedingte Entlassung aus der Verwahranstalt, Stellung unter Schutzaufsicht, Rückversetzung, Antrag auf vorzeitige Aufhebung;

Art. 43 Ziffern 4 und 5: Probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der Behandlung, Aufhebung der Massnahmen;

Art. 44 Ziffern 4, 5 und 6, 45: Bedingte Entlassung aus der Anstalt und Rückversetzung;

Art. 53 Anordnung der Bekanntgabe der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft;

Art. 54 Anordnung der Bekanntgabe des Berufsverbotes;

Art. 56 Absatz 2: Anordnung über die Bekanntgabe des Wirtshausverbotes.

<sup>2</sup> Die Antragstellung steht der Polizeidirektion zu.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug der Polizeidirektion übertragen.

**Art. 19**

Verhöramt

Das Verhöramt ist zuständig für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

Art. 57 Zur Entgegennahme der Sicherheiten der Friedensbürgschaft;

Art. 58 Zum Vollzug der Einziehung gefährlicher Gegenstände;

Art. 59 Zum Vollzug der Einziehung von Geschenken und Zuwendungen.

**Art. 20**

Sanitätsdirektion

<sup>1</sup> Die kantonale Sanitätsdirektion ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

<sup>2</sup> Ernennung des Facharztes für die Begutachtung nach Artikel 120 Ziffer 1:

<sup>3</sup> Entgegennahme der Anzeige nach Artikel 120 Ziffer 2.

**Art. 21\***

Letztinstanzlicher Richter

Für die Verfügungen gemäss den Artikeln 41 Ziffern 3 und 4, 43 Ziffer 5, 49 Ziffern 3 und 4, 55 Absatz 2 sowie die Artikel 77–80

StGB ist der Richter zuständig, welcher das Urteil in letzter Instanz gefällt oder die Einstellung des Verfahrens zu verfügen hat.

### Dritter Abschnitt: Das Strafverfahren

#### Art. 22

Sachliche  
Zuständigkeit

Der Strafgerichtsbarkeit der glarnerischen Gerichte unterliegen:

1. alle strafbaren Handlungen, welche gemäss Artikel 343 StGB der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstellt sind, oder ihr gemäss Artikel 344 StGB überwiesen werden, sofern die örtliche Zuständigkeit nach den Artikeln 346-351 StGB gegeben ist;
2. alle strafbaren Handlungen, die nach dem glarnerischen Strafrecht zu beurteilen sind;
3. die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege zugewiesenen Bundesstrafsachen.

#### Art. 23

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der glarnerischen Strafprozessordnung<sup>1)</sup>, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält.

#### Art. 24\*

Rechtshilfe

Die Pflicht zur Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Bundes und den Behörden anderer Kantone richtet sich nach den Artikeln 352–358 StGB (Art. 12 StPO).

#### Art. 25

Internationale  
Rechtshilfe

Ueber die Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Auslandes entscheidet, sofern sich eine solche Pflicht nicht aus Staatsverträgen ergibt, der Regierungsrat nach Fühlungnahme mit dem Obergericht. Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn ein Eingriff in die glarnerische Gerichtsbarkeit vorliegt.

### Vierter Abschnitt: Besondere Bestimmungen

#### Art. 26\*\*

.....

<sup>1)</sup> GS III F/1

\*\* Aufgehoben LG 2. Mai 1976 (N 40 3018)

**Art. 27**

- Verordnungen Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen:
1. über die bedingte Entlassung (Art. 38 StGB);
  2. über die Schutzaufsicht (Art. 379 StGB);
  3. über die Führung des Strafregisters (Art. 359 ff. StGB) und des kantonalen Uebertretungsstrafregisters.

**Art. 28**

- Verdienstanteil Der Regierungsrat bestimmt den Verdienstanteil, welcher den in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt oder in eine Anstalt für Jugendliche Eingewiesenen bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung zukommt (Art. 376–378 StGB).

**Art. 29**

- Anstalten Der Regierungsrat trifft, soweit keine Anstalten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit andern Kantonen und Anstalten, damit deren vom Strafgesetzbuch vorgesehene Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche mitbenützt werden können (Art. 382–384 StGB).

**Art. 30**

- Aerztliche Aufsicht Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die ärztliche Aufsicht über die dem Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen dienenden Privatanstalten, ebenso für die Familienerziehung (Art. 391 StGB).

**Art. 31**

- Gefängnisreglement Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Vollzug der Untersuchungshaft, der Haftstrafen und der im Kanton Glarus zu verbüssenden Gefängnisstrafen sowie über die Behandlung der administrativ Eingewiesenen.<sup>1)</sup>

**Art. 32\***

- Verwendung von Bussen usw. <sup>1</sup> Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, die eingezogenen Gegenstände, die verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 StGB).

<sup>2</sup> Bussen, welche wegen Uebertretung von Gemeinderecht ausgefällt werden, fallen der betreffenden Gemeinde zu.

---

<sup>1)</sup> GS III F/3

<sup>3</sup> Ueber nötig werdende Verwertungen trifft die Polizeidirektion die sachgemässen Verfügungen, sei es durch Anordnung der öffentlichen Versteigerung oder des Freihandverkaufes.

### Art. 33

Aufhebung  
bisheriger  
Rechte

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des glarnerischen Rechtes aufgehoben.

### Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

#### *Änderungen des Gesetzes:*

- LG 2. Mai 1976 (N 40 3018)  
Art. 18, 21, 24, 26 (+), in Kraft ab 1. Juli 1976  
Für Straffälle, in denen die Untersuchung vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.
- LG 3. Mai 1981 (SBE 2. Bd. Heft 1 S. 36)  
Art. 17 in Kraft ab 3. Mai 1981
- LG 5. Mai 1985 (SBE 2. Bd. Heft 9 S. 418)  
Art. 15 (+) in Kraft ab sofort
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 270)  
Art. 9 (+), 32 Abs. 2 in Kraft ab 1. Juli 1994
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 255)  
Art. 5, 6 Abs. 2 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. k)